

Statuten des

Baumeisterverbandes Zug (BVZ)

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	3
	Artikel 1 Name.....	3
	Artikel 2 Sitz.....	3
	Artikel 3 Zweck.....	3
II.	Mitgliedschaft	4
	Artikel 4 Mitglieder.....	4
	Artikel 5 Ehrenmitglieder.....	4
	Artikel 6 Freimitglieder.....	4
	Artikel 7 Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder und Freimitglieder.....	4
	Artikel 8 Aufnahme von Mitgliedern.....	5
	Artikel 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
	Artikel 10 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
	Artikel 11 Austritt.....	5
	Artikel 12 Ausschluss von Mitgliedern.....	5
	Artikel 13 Ansprüche und Pflichten ausgeschiedener Mitglieder.....	5
	Artikel 14 Ansprüche der Mitglieder.....	6
III.	Organe	6
	Artikel 15 Vereinsorgane.....	6
A.	Die Generalversammlung	6
	Artikel 16 Ordentliche Generalversammlung.....	6
	Artikel 17 Ausserordentliche Generalversammlung.....	6
	Artikel 18 Einladung.....	6
	Artikel 19 Anträge.....	7
	Artikel 20 Nicht traktandierte Geschäfte.....	7
	Artikel 21 Leitung.....	7
	Artikel 22 Stimmrecht.....	7
	Artikel 23 Abstimmungen und Wahlen.....	7
	Artikel 24 Protokoll.....	7
	Artikel 25 Befugnisse der Generalversammlung.....	8
B.	Der Vorstand	8
	Artikel 26 Zusammensetzung und Wahl.....	8
	Artikel 27 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung.....	8
	Artikel 28 Geschäftsführung.....	9
	Artikel 29 Fachressorts.....	9
	Artikel 30 Geschäftsreglement.....	9
	Artikel 31 Sekretariat.....	9
	Artikel 32 Vorstandssitzungen und Beschlüsse.....	9
	Artikel 33 Protokoll.....	9
C.	Die Rechnungsrevisoren / Die Revisionsstelle	10
	Artikel 34 Wahl.....	10
	Artikel 35 Aufgaben.....	10
IV.	Finanzen	10
	Artikel 36 Finanzbeschaffung.....	10
	Artikel 37 Aufnahmegebühr.....	10
	Artikel 38 Jahresbeitrag.....	10
	Artikel 39 Festsetzung und Höhe der Jahresbeiträge.....	10
	Artikel 40 Sonderbeiträge.....	10
	Artikel 41 Fälligkeit.....	11
	Artikel 42 Haftung.....	11
	Artikel 43 Geschäftsjahr.....	11
V.	Statutenänderung, Auflösung, Fusion und Liquidation	11
	Artikel 44 Statutenänderung, Auflösung, Fusion und Liquidation.....	11
	Artikel 45 Verbandsvermögen.....	11
VI.	Schlussbestimmungen	11
	Artikel 46 Streitigkeiten.....	11
	Artikel 47 Inkrafttreten.....	11

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1	Name
-----------	------

Unter dem Namen „Baumeisterverband Zug“ (nachfolgend BVZ genannt) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der BVZ ist eine Sektion des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) und ein Sektionsmitglied der Zentralschweizerischen Baumeisterverbände (ZBV).

Artikel 2	Sitz
-----------	------

Der Sitz des BVZ ist in Zug ZG.

Artikel 3	Zweck
-----------	-------

¹Der BVZ bezweckt die allseitige Wahrung und Förderung der gemeinsamen ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Er setzt sich für die Verwirklichung der Ziele des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) und der Zentralschweizerischen Baumeisterverbände (ZBV) ein.

²Der BVZ nimmt die Interessen seiner Mitglieder in Belangen von gemeinsamer Bedeutung wahr oder delegiert die Interessenwahrung, insbesondere durch:

- a) Vertretung der Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, Bauherrschaften und Baupartnern
- b) Vertretung der Interessen und Anliegen im SBV und ZBV
- c) Förderung von fairen Verhältnissen im Wettbewerb im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und von guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen
- d) Bearbeitung des Kalkulations- und Tarifwesens für das Verbandsgebiet
- e) Betreuung des Submissionswesens im Sinne des SBV-Reglementes über das Angebotswesen
- f) Einsatz für faire Arbeitsbedingungen im Bauhauptgewerbe
- g) Veranstaltung von Kursen und Vorträgen zur praxisgemässen und attraktiven beruflichen Weiterbildung im Bauhauptgewerbe und zum Austausch von Wissen und Erfahrung
- h) Förderung des beruflichen Nachwuchses und Betreuung der Lehrlingsausbildung
- i) Öffentlichkeitsarbeit zugunsten der Mitglieder und des Berufsstandes
- j) Kontaktpflege zu anderen Verbänden der Branche, der Wirtschaft und nahe stehenden Organisationen
- k) Förderung der Kollegialität und Kommunikation unter den Mitgliedern

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitglieder

Mitglied des BVZ können werden,

A. *Ordentliche Mitglieder*

Unternehmen, die sich im Bauhauptgewerbe betätigen und im Kanton Zug ihren Sitz haben oder über eine Zweigniederlassung verfügen, namentlich

- a) Unternehmen des Bauhauptgewerbes, die branchenübliche Arbeiten ausführen, insbesondere Hochbau-, Tiefbau-, Erd-, Strassenbau- und Belagsarbeiten, Untertagbau, Steinhauerarbeiten, Gerüstbau sowie Deponie- und Recyclingbetriebe;
- b) Unternehmen des Bauhauptgewerbes, die Spezialarbeiten ausführen, wie Geleisebauarbeiten, Wasserbauarbeiten, Bohrungen, Ramm- und Pfählungsarbeiten, Abbruch-, Fugen- und Abdichtungsarbeiten, Sprengarbeiten, Unterlagsbodenarbeiten;
- c) Unternehmen wie Sand- und Kieswerke, Beton- und Mischgutproduzenten, Vorfabrikationsbetriebe, Hersteller von Baumaterialien sowie Steinbruchunternehmen.

Als selbstständig gelten auch im Handelsregister eingetragene Geschäftsfilialen.

Die Mitglieder des BVZ im Sinne von Buchst. A lit. a und b haben lohnsummenpflichtige Beiträge an die ZBV zu entrichten und sind zwingend Mitglied des SBV. Zusätzlich können sie Mitglieder einer Fachgruppe bzw. eines Fachverbandes sein.

Die Mitglieder des BVZ im Sinne von Buchst. A lit. c haben keine lohnsummenpflichtigen Beiträge an die ZBV zu entrichten. Sie sind jedoch zur Zahlung eines jährlichen Pauschalbeitrages verpflichtet und sind zwingend Mitglied des SBV.

B. *Mitglieder mit besonderem Status*

Unternehmen und Institutionen, die dem Bauhauptgewerbe nahe stehen und die Zielsetzungen des BVZ unterstützen. Die Unternehmen und Institutionen gemäss Buchst. B sind zur Zahlung eines jährlichen Pauschalbeitrages verpflichtet.

C. *HG Commerciale*

Die Filialen der Handelsgenossenschaft des Schweizerischen Baumeisterverbandes können beim BVZ die Mitgliedschaft als nicht-lohnsummenpflichtiges Mitglied erwerben.

Artikel 5 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um das Verbandsgeschehen besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 6 Freimitglieder

Natürliche Personen, die über ihre Firma langjährig dem Verband angehört haben und sich aus dem Berufsleben zurückziehen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

Artikel 7 Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder und Freimitglieder

Ehrenmitglieder und Freimitglieder haben gegenüber dem Verband keine finanziellen Verpflichtungen. Sie sind von der Entrichtung von Verbandsbeiträgen befreit. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, Freimitglieder haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung.

Artikel 8 Aufnahme von Mitgliedern

¹Auf schriftliches Gesuch hin erfolgt die Aufnahme von Neumitgliedern durch den Vorstand.

²Die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 4 Buchst. A wird erst durch die Aufnahme des Gesuchstellers in den SBV gültig.

Artikel 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹Allen Mitgliedern des BVZ stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu.

²Durch den Eintritt in den BVZ verpflichtet sich jedes Mitglied für sich und seine Zweigniederlassungen, die vorliegenden Statuten und diejenigen der ZBV und des SBV, die bestehenden oder auf Grund dieser Statuten erlassenen Reglemente und Vorschriften einzuhalten, sowie Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen.

Artikel 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im BVZ, in den ZBV und im SBV erlischt bei juristischen Personen durch Aufgabe der Geschäftstätigkeit im Bauhaupt- oder ihm nahe stehenden Gewerbe, Konkurseröffnung, Löschung der Firma im Handelsregister, Austritt oder Ausschluss bzw. bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Artikel 11 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds aus dem BVZ kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die durch eingeschriebenen Brief mitzuteilende Austrittserklärung muss spätestens am 30. Juni des Austrittsjahres dem BVZ und dem SBV vorliegen.

Artikel 12 Ausschluss von Mitgliedern

¹Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten und Reglemente zuwiderhandeln, den Beschlüssen, Weisungen und Anordnungen nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten die Interessen der Verbände schädigen, können aus dem BVZ ausgeschlossen werden.

²Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und auf schriftliche, begründete Einsprache hin die Generalversammlung. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheides mittels eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle des BVZ einzureichen.

Artikel 13 Ansprüche und Pflichten ausgeschiedener Mitglieder

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Gegenüber dem BVZ bleiben sie für alle finanziellen Verpflichtungen nach Massgabe der vorliegenden Statuten, der Statuten der Zentralschweizerischen Baumeisterverbände, der Statuten des Schweizerischen Baumeisterverbandes und der darauf gestützten Reglemente und Beschlüsse bis zum Ablauf des Geschäftsjahres haftbar.

Artikel 14 Ansprüche der Mitglieder

¹Jedes Mitglied hat einen Anspruch darauf, dass der Verband im Rahmen seiner Möglichkeiten

- a) seine übergeordneten Interessen gegenüber Staat, Wirtschaft, Öffentlichkeit und Arbeitnehmerorganisationen vertritt
- b) sich für gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen einsetzt
- c) ein kompetentes Dienstleistungszentrum betreibt und über dieses attraktive und bedürfnisgerechte Dienstleistungen anbietet
- d) das Mitglied in seiner Geschäftstätigkeit unterstützt, berät und gegebenenfalls schult
- e) über seine Tätigkeit informiert
- f) sich für ein positives, zukunftsgerichtetes Erscheinungsbild des Bauhauptgewerbes und seiner Berufe einsetzt
- g) eine praxisgerechte und attraktive Aus- und Weiterbildung im Bauhauptgewerbe fördert

²Der Vorstand regelt, für welche Dienstleistungen ein besonderes Entgelt verlangt wird.

III. Organe

Artikel 15 Vereinsorgane

Die Organe des BVZ sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren / Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Artikel 16 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des BVZ. Sie findet alljährlich im Frühjahr statt.

Artikel 17 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und Traktanden verlangt.

Artikel 18 Einladung

Die Einladung zur Generalversammlung ist den Mitgliedern durch den Vorstand 20 Tage vor der Zusammenkunft schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zuzustellen.

Artikel 19 Anträge

Im Rahmen der statutarischen Befugnisse können der Generalversammlung von den Mitgliedern Anträge unterbreitet werden. Diese haben dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich vorzuliegen.

Artikel 20 Nicht traktandierte Geschäfte

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend ist und davon zwei Drittel dies verlangen.

Artikel 21 Leitung

Der Präsident bzw. bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein Tagespräsident leitet die Generalversammlung. Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stimmzähler.

Artikel 22 Stimmrecht

An der Generalversammlung hat jedes ordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme.

Artikel 23 Abstimmungen und Wahlen

¹Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

²Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt oder der Präsident eine solche anordnet.

³Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung, Fusion oder Liquidation des Verbandes erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

⁴Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.

Artikel 24 Protokoll

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll sämtliche Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der Beratung enthalten.

Artikel 25 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festlegung der wesentlichen Richtlinien für die Verbandspolitik
- b) Fassen von Beschlüssen zur Erreichung des Verbandszweckes
- c) Genehmigung des Protokolls
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl:
 - 1. des Präsidenten
 - 2. der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - 3. des Geschäftsführers
 - 4. von zwei Rechnungsrevisoren oder einer externen Revisionsstelle
 - 5. der Delegierten sowie deren Stellvertreter in die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Baumeisterverbandes
 - 6. der Mitglieder der lokalen paritätischen Berufskommissionen
 - 7. der Delegierten in den kantonalen Gewerbeverband
 - 8. allfälliger weiterer Personen und Delegierten, soweit aufgrund des Geschäftsreglementes nicht der Vorstand dafür zuständig ist
- h) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- i) Beschlussfassung über das Budget und die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge und allfälliger Sonderbeiträge
- j) Gewährung von Beiträgen an andere Verbände und Institutionen, sofern diese Beiträge die Finanzkompetenzen des Vorstandes überschreiten
- k) Genehmigung der Finanzkompetenzenregelung
- l) Beschlussfassung über Einsprachen betreffend den Ausschluss von Mitgliedern
- m) Statutenänderungen
- n) Auflösung, Fusion und Liquidation des Verbandes
- o) Behandlung aller übrigen Geschäfte, welche nach Gesetz, Statuten oder Reglement der Generalversammlung vorbehalten sind

B. Der Vorstand

Artikel 26 Zusammensetzung und Wahl

¹Der Vorstand besteht aus 4 bis 7 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

²Jedes Mitglied ist zur Annahme einer Wahl für eine Amtsdauer verpflichtet. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Berufssparten Rücksicht zu nehmen.

Artikel 27 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

¹Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

²In demjenigen Jahr, in welchem ein Vorstandsmitglied das 65. Altersjahr erreicht, scheidet es im Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung automatisch aus dem Vorstand aus.

Artikel 28 Geschäftsführung

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die weder ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, noch ihrer Bedeutung nach in deren Kompetenz fallen. Er bereitet die von der Versammlung zu erledigenden Geschäfte vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

Artikel 29 Fachressorts

¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Fachressorts bilden.

²Der Vorstand regelt die Kompetenzen der Fachressorts und der Fachressort-Verantwortlichen.

³Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich zur Vertretung der Verbandsinteressen, aussenstehende Personen oder Verbände mit der spezifischen Interessenwahrung auch auf Honorarbasis betrauen.

Artikel 30 Geschäftsreglement

Der Vorstand ist befugt, über die Geschäftsführung sowie die Organisation und den Aufgabenbereich des Sekretariates ein Geschäftsreglement zu erlassen.

Artikel 31 Sekretariat

¹Als Sekretariat des BVZ amtet die Geschäftsstelle der Zentralschweizerischen Baumeisterverbände.

²Die Aufgaben des Kassiers und des Protokollführers können ganz oder teilweise dem Geschäftsführer übertragen werden.

Artikel 32 Vorstandssitzungen und Beschlüsse

¹Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Traktanden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

²Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied des Vorstandes die Durchführung einer Sitzung verlangt und die Beschlussfassung einstimmig erfolgt. Die Belege der Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg sind dem Protokoll der nächsten Vorstandssitzung beizufügen und darin zu erwähnen.

Artikel 33 Protokoll

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und alle Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

C. Die Rechnungsrevisoren / Die Revisionsstelle

Artikel 34 Wahl

Die beiden Rechnungsrevisoren werden alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar.

Mit der Prüfung der Jahresrechnung kann von der Generalversammlung ersatzweise auch eine externe Revisionsstelle mit einer eingeschränkten, oder falls das Gesetz dies verlangt, mit einer ordentlichen Revision beauftragt werden. Die Wahl einer externen Revisionsstelle erfolgt jeweils für ein Jahr.

Artikel 35 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der Generalversammlung darüber Bericht und beantragen die Abnahme der Rechnung und die Entlastung des Vorstandes.

IV. Finanzen

Artikel 36 Finanzbeschaffung

Die dem BVZ erwachsenden Auslagen werden durch Mitgliederbeiträge, Erträge aus speziellen Verbandsaktivitäten, dem Ertrag des Verbandsvermögens und freiwilligen Zuwendungen bestritten.

Artikel 37 Aufnahmegebühr

¹Die Aufnahmegebühr, welche von neu eintretenden Mitgliedern im Eintrittsjahr zu entrichten ist, wird von der Generalversammlung festgesetzt.

²Neu eintretende Mitglieder, die bereits in einer Sektion der Zentralschweizerischen Baumeisterverbände aufgenommen worden sind und die volle Aufnahmegebühr bezahlt haben, entrichten eine reduzierte Aufnahmegebühr.

Artikel 38 Jahresbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Artikel 39 Festsetzung und Höhe der Jahresbeiträge

Die Generalversammlung legt jährlich die Jahresbeiträge für die

- a) ordentlichen Mitglieder (lohnsummenpflichtige und nicht-lohnsummenpflichtige Mitglieder)
- b) Mitglieder mit besonderem Status

fest.

Artikel 40 Sonderbeiträge

Die Generalversammlung kann bei Bedarf befristete Sonderbeiträge beschliessen.

Artikel 41 Fälligkeit

Die Jahresbeiträge und Sonderbeiträge werden nach Durchführung der ordentlichen Generalversammlung den Mitgliedern in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Artikel 42 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des BVZ haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 43 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

V. Statutenänderung, Auflösung, Fusion und Liquidation

Artikel 44 Statutenänderung, Auflösung, Fusion und Liquidation

Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit gemäss Art. 23 Abs. 3 der vorliegenden Statuten eine Änderung der Statuten sowie die Auflösung, Fusion und Liquidation des BVZ beschliessen.

Artikel 45 Verbandsvermögen

Im Falle einer Auflösung des BVZ fällt das Verbandsvermögen den Zentralschweizerischen Baumeisterverbänden, bei deren Fehlen dem Schweizerischen Baumeisterverband zu.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 46 Streitigkeiten

Über alle aus der Anwendung der vorliegenden Statuten entstehenden Streitigkeiten entscheidet erstinstanzlich die Generalversammlung. Gegen den Entscheid kann bei einem von den Zentralschweizerischen Baumeisterverbänden einzusetzendem Schiedsgericht Rekurs eingereicht werden.

Artikel 47 Inkrafttreten

Diese Statuten sind durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Baumeisterverbandes am 25. März 2009 genehmigt und von der Generalversammlung vom 07. April 2009 angenommen worden. Sie treten am 07. April 2009 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 09. April 1981. Eine partielle Anpassung wurde anlässlich der Generalversammlung vom 15. März 2018 genehmigt.

Baumeisterverband Zug

Der Präsident:



Peter Rust jun.

Der Geschäftsführer:



Kurt A. Zurfluh